

NOMOSHANDKOMMENTAR

Smoltczyk [Hrsg.]

# Berliner Datenschutzgesetz



Nomos

# NOMOSHANDKOMMENTAR

Maja Smoltczyk [Hrsg.]

# Berliner Datenschutzgesetz

Dr. Johanna Bergann | Matthias Bergt | Cay Lennart Cornelius | Annelie Evermann | Dr. Claudia Federrath | Dr. Verena Frey | Lukas Grasskamp | Dr. Nina Herbort | Gerrit Horn | Anna Kahlert | Aleksandra Kozłowska | Sebastian Kränzle, LL.M. | Dr. Uta Matthies | Dr. Alexander Nguyen | Jana Schönefeld | Dr. Giuliana Schreck | Dr. Maximilian Spohr | Dr. Philip Stroh | Henrike Teitge | Lars-Edward Tobolewski | Dr. Ulrich Vollmer | Cornelia Wehner



Nomos

**Zitiervorschlag:** HK-BInDSG/Nguyen BInDSG § 12 Rn. 1

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8470-7

1. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

Mit der Einführung eines in der gesamten Europäischen Union einheitlich geltenden Datenschutzrechts zum 25. Mai 2018 sind nicht nur die Anwenderinnen und Anwender vor die Herausforderung gestellt worden, sich auf die neuen Regeln einzustellen und sie umzusetzen. Auch die nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten mussten sich der Aufgabe stellen, die bisher gültigen gesetzlichen Regelungen komplett auf ihre Vereinbarkeit mit dem neuen Recht hin zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen. Dies war eine Mammutaufgabe, die in Deutschland von Bund und Ländern mittlerweile weitgehend erledigt wurde, wenn auch teilweise mit Verzögerungen.

Die Besonderheit bei diesem europäischen Rechtssetzungsakt besteht vor allem darin, dass erstmals ein komplettes materielles Rechtsgebiet als EU-Verordnung für alle EU-Mitgliedstaaten gleichermaßen verbindlich und mit unmittelbarer Geltung kodifiziert wurde. Dem Wesen einer EU-Verordnung als unmittelbar geltendem europäischen Recht entsprechend war eine Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in das nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten anders als bei europäischen Richtlinien nicht erforderlich. Man hatte sich für diesen Weg entschieden, um in der europäischen Union auch in der zunehmend globalisierten und digitalisierten Welt ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten, die Persönlichkeitsrechte der europäischen Bürgerinnen und Bürger auch in der Zukunft möglichst wirksam zu schützen und zugleich den europäischen Wirtschaftsraum durch Sicherung des freien Datenverkehrs zu stärken. Es hatte sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass dies nicht mehr allein auf nationaler Ebene zu schaffen sein würde, sondern nur in einem größeren Zusammenhang durch die Definition einheitlicher Regeln.

Natürlich handelt es sich bei der DS-GVO um einen Kompromiss, der auch deshalb mehrheitsfähig war, weil eine Reihe sog. Öffnungsklauseln formuliert wurden, die den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffneten, im Rahmen der durch die DS-GVO definierten Grenzen die Regelungsmaterie durch auf die nationalen Besonderheiten zugeschnittene Regelungen zu ergänzen oder zu konkretisieren. Für die Bundesrepublik Deutschland ist dies durch Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes geschehen sowie durch die Anpassung der Datenschutzgesetze der Bundesländer.

Gleichzeitig mit der DS-GVO ist auf europäischer Ebene die Richtlinie (EU) 2016/680 „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr“ – die sog. JI-Richtlinie – beschlossen worden. Diese musste als EU-Richtlinie im Gegensatz zur unmittelbar geltenden DS-GVO in nationales Recht umgesetzt werden.

In Berlin ist dies ebenso wie in anderen Bundesländern und auf Bundesebene durch ein zusammenfassendes Gesetz geschehen: durch das neue Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG), das am 31. Mai 2018 durch das Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossen und mit seiner Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Berlin am 13. Juni 2018 wirk-

sam wurde. Neben der Anpassung des allgemeinen Berliner Datenschutzrechts an die DS-GVO wurde mit diesem Gesetz auch die JI-Richtlinie EU 2016/680 in Landesrecht umgesetzt und somit die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Polizei- und Justizbehörden neu geregelt (Teil 1 und 3 des Gesetzes).

Dieses neue Berliner Datenschutzgesetz fügt sich ein in ein komplexes Zusammenspiel von Gesetzen unterschiedlicher Ebenen bestehend aus der vorrangig geltenden Datenschutz-Grundverordnung, der JI-Richtlinie, dem Bundesdatenschutzgesetz und zahlreichen fachlichen Spezialgesetzen, die auch weiterhin neben dem BlnDSG heranzuziehen sind. Auch wenn sich das europäische Recht am bisherigen deutschen Datenschutzrecht orientiert hat und daher bei uns auch bisher schon bekannte Grundlinien weiter gelten, gibt es doch relevante Abweichungen in Terminologie und Dogmatik und es ist nicht einfach, sich in diesem Zusammenspiel verschiedener Gesetze zurechtzufinden.

Der vorliegende Handkommentar hat deshalb vor allem das Ziel, eine Handreichung für die Anwenderinnen und Anwender zu sein und Hilfestellung für Entscheidungen der täglichen Praxis zu geben. Die Kommentierung der einzelnen Vorschriften ist im Wesentlichen immer gleich aufgebaut, um die Orientierung zu erleichtern. Nach einer Beschreibung von Normzweck, Normstruktur und Systematik werden Hintergründe, Änderungen zu vorherigen Regelungen und Querbezüge der Norm zu anderen gesetzlichen Regelungen im Teil A. dargestellt, bevor die Regelungen im jeweiligen Teil B. kommentiert und bewertet werden.

Vor dem Hintergrund des Umfangs dieses einzigartigen europäischen Rechtsetzungsaktes blieb es nicht aus, dass das Berliner Gesetz Teile enthält, die entweder gar nicht mit den europäischen Vorgaben vereinbar sind oder deren Vereinbarkeit mit den europäischen Regelungen zweifelhaft ist, die aber europarechtskonform ausgelegt werden können. Wenn im konkreten Fall eine europarechtskonforme Auslegung nicht möglich ist, führt dies aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts zur Unanwendbarkeit der innerstaatlichen Norm. Auf diese Punkte wird in den einzelnen Kommentierungen jeweils hingewiesen mit dem Ziel, zum einen so weit wie möglich rechtssichere Entscheidungen zu ermöglichen und zum anderen Hinweise für Parlament und Verwaltung zu geben, an welchen Stellen noch Anpassungsbedarf des Gesetzes besteht. Genannt seien an dieser Stelle beispielhaft nur die §§ 13–15, 18, 24, 27 sowie diverse Regelungen zur Umsetzung der JI-Richtlinie, die die Maßstäbe der Richtlinie nicht einhalten (zB §§ 33, 43, 55, 60 ff.).

Ich danke den Autorinnen und Autoren für ihren unermüdlichen und engagierten Einsatz bei der Abfassung der von ihnen bearbeiteten Vorschriften neben ihren vielfältigen sonstigen beruflichen Verpflichtungen. Dank gebührt auch dem Nomos-Verlag für die Herausgabe dieser für die Praxis so wichtigen Handkommentierungen und dort insbesondere Herrn Dr. Ganzhorn und Frau Dr. König für die angenehme und kompetente verlegerische Begleitung des Werkes.

Berlin, im Juli 2023

*Maja Smoltczyk*

## Verzeichnis der Bearbeiter:innen

<i>Dr. Johanna Bergann</i> Referentin, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	§ 19 (zs. mit <i>Herbort</i> ); § 22
<i>Matthias Bergt</i> Referent, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	§§ 48, 49, 69
<i>Cay Lennart Cornelius</i> Justiziar und Referent, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	§ 28; § 29 (zs. mit <i>Schönefeld/Teitge/Wehner</i> ); § 35a (zs. mit <i>Schönefeld</i> ); §§ 58–61, 63; § 70 (zs. mit <i>Schönefeld/ Teitge/Wehner</i> ); § 71
<i>Annelie Evermann</i> Referentin, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	§ 23
<i>Dr. Claudia Federrath</i> Abteilungsleiterin, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	§§ 15–16; § 17 (zs. mit <i>Kablert</i> )
<i>Dr. Verena Frey</i> Referentin, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	§ 56
<i>Lukas Grasskamp</i> Referent, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	§ 18 (zs. mit <i>Schreck</i> ); §§ 27, 52
<i>Dr. Nina Herbort</i> Referentin, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	§ 19 (zs. mit <i>Bergann</i> )
<i>Gerrit Horn</i> Referent, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	§ 14 (zs. mit <i>Vollmer</i> )
<i>Anna Kablert</i> Referentin, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	§ 17 (zs. mit <i>Federath</i> ); § 30 (zs. mit <i>Tobolewski</i> ); §§ 31, 32; § 35
<i>Aleksandra Kozłowska</i> Referentin, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	§§ 20a, 25

<i>Sebastian Kränzle, LL.M.</i> Referent, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	§§ 64–67
<i>Dr. Uta Matthies</i> Referentin, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	§§ 4–6
<i>Dr. Alexander Nguyen</i> Abteilungsleiter, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	§§ 1–2, 10–12; § 13 (zs. mit <i>Schönefeld</i> ); § 20, § 55 (zs. mit <i>Vollmer</i> ); § 72
<i>Jana Schönefeld</i> Abteilungsleiterin, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	§ 13 (zs. mit <i>Nguyen</i> ); § 29 (zs. mit <i>Cornelius/Teitge/Wehner</i> ); § 35a (zs. mit <i>Cornelius</i> ); §§ 46–47, 54; § 70 (zs. mit <i>Cornelius/Teitge/Wehner</i> )
<i>Dr. Giuliana Schreck</i> Referentin, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	§ 18 (zs. mit <i>Grasskamp</i> ); § 51
<i>Dr. Maximilian Spohr</i> Referent, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	§§ 3, 24
<i>Dr. Philip Stroh</i> Referent, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	§§ 7–9
<i>Henrike Teitge</i> Justiziarin und Referentin, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	§ 29 (zs. mit <i>Cornelius/Schönefeld/Wehner</i> ); § 34; §§ 36–40; § 68; § 70 (zs. mit <i>Cornelius/Schönefeld/Wehner</i> )
<i>Lars-Edward Tobolewski</i> Referent, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	§ 30 (zs. mit <i>Kahlert</i> )
<i>Dr. Ulrich Vollmer</i> Referent, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	§ 14 (zs. mit <i>Horn</i> ); §§ 21, 26; §§ 50, 53; § 55 (zs. mit <i>Nguyen</i> ); §§ 57, 62
<i>Cornelia Wehner</i> Justiziarin und Referentin, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	§ 29 (zs. mit <i>Cornelius/Schönefeld/Teitge</i> ); §§ 33, 41–45; § 70 (zs. mit <i>Cornelius/Schönefeld/Teitge</i> )

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
Verzeichnis der Bearbeiter:innen .....	7
Allgemeines Literaturverzeichnis .....	15
Abkürzungsverzeichnis .....	17

### **Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG)**

#### **Teil 1**

#### **Gemeinsame Bestimmungen**

##### **Kapitel 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Zweck .....	25
§ 2 Anwendungsbereich .....	33

##### **Kapitel 2**

##### **Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten**

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten .....	43
--	----

##### **Kapitel 3**

##### **Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen**

§ 4 Benennung .....	56
§ 5 Stellung .....	62
§ 6 Aufgaben .....	71

##### **Kapitel 4**

##### **Berliner Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit**

§ 7 Errichtung .....	77
§ 8 Zuständigkeit .....	78
§ 9 Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses .....	80
§ 10 Rechtsstellung .....	84
§ 11 Aufgaben .....	91
§ 12 Tätigkeitsbericht .....	98
§ 13 Befugnisse .....	100



## Teil 2

### Durchführungsbestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679

#### Kapitel 1

##### Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 14	Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten .....	113
§ 15	Verarbeitung zu anderen Zwecken .....	126
§ 16	Verantwortlichkeit bei der Übermittlung personenbezogener Daten .....	144

#### Kapitel 2

##### Besondere Verarbeitungssituationen

§ 17	Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken .....	150
§ 18	Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten .....	167
§ 19	Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit .....	191
§ 20	Videouberwachung .....	212
§ 20a	Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken parlamentarischer Kontrolle .....	219
§ 21	Gemeinsames Verfahren und automatisiertes Verfahren auf Abruf .....	231
§ 22	Fernmess- und Fernwirkdienste .....	238

#### Kapitel 3

##### Rechte der betroffenen Personen

§ 23	Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten .....	244
§ 24	Auskunftsrecht der betroffenen Person .....	259
§ 25	Recht auf Löschung .....	273

#### Kapitel 4

##### Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter

§ 26	Spezifische technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßigen Verarbeitung .....	279
§ 27	Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person .....	289

**Kapitel 5  
Sanktionen**

§ 28	Geldbußen .....	295
§ 29	Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschriften .....	302

**Teil 3**

**Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß  
Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680**

**Kapitel 1**

**Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine  
Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten**

§ 30	Anwendungsbereich .....	318
§ 31	Begriffsbestimmungen .....	328
§ 32	Allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenzogener Daten .....	346

**Kapitel 2**

**Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

§ 33	Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten .....	359
§ 34	Verarbeitung zu anderen Zwecken .....	366
§ 35	Verarbeitung zu wissenschaftlichen, historischen, archivarischen und statistischen Zwecken .....	372
§ 35a	Verarbeitung zu besonderen Untersuchungszwecken .....	382
§ 36	Einwilligung .....	391
§ 37	Verarbeitung auf Weisung des Verantwortlichen .....	396
§ 38	Datengeheimnis .....	399
§ 39	Automatisierte Einzelentscheidung .....	402
§ 40	Gemeinsames Verfahren und automatisiertes Verfahren auf Abruf .....	407

**Kapitel 3**

**Rechte der betroffenen Person**

§ 41	Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen .....	410
§ 42	Benachrichtigung betroffener Personen .....	413
§ 43	Auskunftsrecht .....	419
§ 44	Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung .....	427
§ 45	Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person .....	434
§ 46	Anrufung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit .....	438

§ 47	Rechtsschutz gegen Entscheidungen oder bei Untätigkeit der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit .....	442
------	--	-----

#### Kapitel 4

##### Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter

§ 48	Auftragsverarbeitung .....	446
§ 49	Gemeinsam Verantwortliche .....	491
§ 50	Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung .....	497
§ 51	Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit .....	519
§ 52	Benachrichtigung betroffener Personen bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten .....	526
§ 53	Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung .....	532
§ 54	Zusammenarbeit mit der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit .....	542
§ 55	Anhörung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit .....	546
§ 56	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten .....	551
§ 57	Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen .....	557
§ 58	Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien betroffener Personen .....	564
§ 59	Unterscheidung zwischen Tatsachen und persönlichen Einschätzungen .....	572
§ 60	Verfahren bei Übermittlungen .....	579
§ 61	Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten sowie Einschränkung der Verarbeitung .....	589
§ 62	Protokollierung .....	602
§ 63	Vertrauliche Meldung von Verstößen .....	608

#### Kapitel 5

##### Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale Organisationen

§ 64	Allgemeine Voraussetzungen .....	616
§ 65	Datenübermittlung bei geeigneten Garantien .....	628
§ 66	Datenübermittlung ohne geeignete Garantien .....	634
§ 67	Sonstige Datenübermittlung an Empfänger in Drittstaaten ...	639

<b>Kapitel 6</b>	
<b>Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden</b>	
§ 68	Gegenseitige Amtshilfe ..... 644
<b>Kapitel 7</b>	
<b>Haftung und Sanktionen</b>	
§ 69	Schadensersatz und Entschädigung ..... 649
§ 70	Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschriften ..... 668
<b>Teil 4</b>	
<b>Besondere Verarbeitungssituationen außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680</b>	
§ 71	Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen ..... 671
<b>Teil 5</b>	
<b>Schlussvorschrift</b>	
§ 72	Übergangsvorschriften ..... 680
	Stichwortverzeichnis ..... 683